Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI

Merkblatt
Rechtsmittelweg bei Bildungsgängen der höheren Fachschulen

Oktober 2026, SBFI
Höhere Berufsbildung

Rechtsmittelweg

Mit der Anerkennung eines Bildungsgangs nach Artikel 20 MiVo-HF[1] sind die Bildungsanbieter berechtigt, den Absolventinnen und Absolventen den geschützten Titel[2] zu verleihen und die Bezeichnung «Höhere Fachschule» zu führen. Demnach sind die höheren Fachschulen (HF) in diesem Kontext eine Behörde im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe e VwVG[3]. Darauf gestützt stellen Entscheide, die die höheren Fachschulen in Sachen Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms an Studierende treffen, Verfügungen dar.

Als Verfügung gelten Anordnungen der Behörden, also hier der höheren Fachschule, im Einzelfall, die sich auf öffentliches Recht des Bundes stützen und beispielsweise das Bestehen oder Nichtbestehen zum Gegenstand haben können.[4]

So erhält gemäss Artikel 44 Absatz 1 BBG[5] jemand ein Diplom einer höheren Fachschule, wenn die Prüfung bestanden oder ein gleichwertiges Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen wurde. Zudem erlassen die höheren Fachschulen gemäss Artikel 14 MiVo-HF ein Studienreglement. Wobei das Studienreglement insbesondere das Zulassungsverfahren, die Promotion und den Rechtsmittelweg regelt.

Gegen eine Verfügung kann ein Rechtsmittel ergriffen werden. Ein Rechtsmittel ermöglicht es eine Verfügung (den Entscheid) anzufechten. Aus diesem Grund hat eine Verfügung eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten. Diese muss das zulässige ordentliche Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist nennen.[6]

Der Rechtsmittelweg bei Verfügungen bezüglich Zulassung, Promotion und Erteilung des Diploms der höheren Fachschulen richtet sich nach Artikel 61 BBG. Demnach ist Rechtsmittelbehörde für Verfügungen kantonaler Behörden oder von Anbietern mit kantonalem Auftrag, eine vom Kanton bezeichnete kantonale Behörde. Der Rechtsmittelweg richtet sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

---

1 Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über die Mindestvorschriften für höhere Fachschulen (MiVo-HF; SR **412.101.61**).

2 inklusive den Titelzusatz «Professional Bachelor»

3 Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR **172.021**).

4 Vgl. Art. 5 VwVG.

5 Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR **412.10**).

6 Vgl. Art. 35 VwVG.

Für andere Verfügungen von Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltungsrechtspflege ist das SBFI Rechtsmittelbehörde.[7] Das heisst für Verfügungen von höheren Fachschulen ohne kantonalen Auftrag bzw. ohne Leistungsvereinbarung ist die Rechtsmittelbehörde das SBFI.

Gegen Entscheide dieser Bildungsanbieter kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der erstinstanzliche Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.[8]

Weitere Informationen

SBFI - Ressort Höhere Berufsbildung
Höhere Berufsbildung (admin.ch)

SBFI - Dossier Höhere Fachschulen
Allgemeine Informationen zu höheren Fachschulen (HF) (admin.ch)

Berufsverzeichnis
SBFI Berufsverzeichnis (admin.ch)

Rahmenlehrpläne HF
Rahmenlehrpläne (admin.ch)

Berufsbildungsgesetz BBG
SR 412.10 - Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) (admin.ch)

SBBK Empfehlungen
Empfehlungen — Die SBBK (edk.ch)

Lexikon der Berufsbildung
Berufsbildung.ch

Adresse

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Höhere Berufsbildung
Einsteinstrasse 2
info.hf@sbfi.admin.ch

---

7 Vgl. Art. 61 BBG.

8 Vgl. Art. 61 BBG, Art. 47 VwVG, Art. 50 VwVG.